

GEMEINDE HELBRA



BV Gemeinde Helbra öffentlich	Nr.: HEL/BV/040/2025	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Hesse, Lars	21.03.2025
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	02.04.2025
Gemeinderat Helbra	09.04.2025

Grundsatzbeschluss für die Flächenausweisung von Vorranggebieten im Zuge der Aufstellung des Raumordnungs- und Teilregionalplans: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle: Flächenausweisung in der Gemarkung Helbra

Beschlussbegründung:

Mit dem sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle soll das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung in Höhe von 1,9 % (7.052 ha) der Fläche der Planungsregion Halle bis 31.12.2027 und 2,3 % (8.538 ha) der Fläche der Planungsregion Halle bis 31.12.2032 als Mindestgröße umgesetzt werden.

In der Planungsregion Halle sind derzeit 1,2 % der Fläche (4.626 ha) als Gebiete für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle gesichert. Insoweit ergibt sich das Erfordernis weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie regional-planerisch zu sichern. Der Landkreis Mansfeld-Südharz erfüllt nach aktuellen Kennzahlen jedoch bereits das Flächenziel.

Aktuell erfolgt die öffentliche Auslegung des Raumordnungsplan 1. Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energie für die Planungsregion Halle mit Begründung und Umweltbericht im Zeitraum vom 12.02.2025 bis zum 11.04.2025.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Gemäß aktuellem Entwurf ist die Gemeinde Helbra durch das geplante Windvorranggebiet XXXIX. Helbra, welches Teil der Akzeptanzfläche der Gemeinde Helbra und nicht der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist. Dieses Gebiet ist Teil sonstiger Vorschlagflächen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren (Beschluss HEL/BV/217/2023 der Gemeinde Helbra).

Mit der Festlegung, die Flächen im Planquadrat der Flur 4 und 5 (s. Anlage) für die Nutzung von 3 Windkraftanlagen auszuweisen, möchte die Gemeinde Helbra den politischen Willen zum Ausdruck bringen, das Strukturwandelprojekt „Energiepark Glück Auf Helbra“ zu unterstützen und somit zur Erzeugung von grünem Wasserstoff für das regionale verarbeitenden Gewerbe (u.a. KME GmbH, HTM GmbH, Aрызta GmbH) durch den Bau einer Wasserstoff-Elektrolyseanlage beitragen.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Helbra auch stets zum Ausdruck gebracht, dass das Windvorranggebiet auch nur in Zusammenhang mit der Errichtung der Wasserstoff-Elektrolyseanlage steht. Daher wurde vom Investor auch eine Absichtserklärung unterzeichnet. (s. Anlage Absichtserklärung)

Um dies sicherzustellen, werden aktuell Gespräche mit der regionalen Planungsgesellschaft Halle geführt, wie und in welchem Umfang ggf. Einschränkungen formuliert werden können. Dieses betrifft insbesondere die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Über das Ergebnis der Beratungen wird in der Sitzung berichtet.

Zu oben genanntem Beschluss liegt ein Antrag der AfD-Fraktion zur Entscheidung des

Gemeinderates vor, welcher genau gegenteiliges beinhaltet.

Mit Schreiben vom 03.03.2025, eingegangen am 18.03.2025 beantragt die AfD-Fraktion im Gemeinderat Helbra folgendes:

"Der Gemeinderat beschließt, die Regionale Planungsgesellschaft Halle zu beauftragen,

1. das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „XXXIX Helbra" aus dem Raumordnungsplan Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle zu streichen

2. das Beschleunigungsgebiet für die Nutzung der Windenergie „XXXV Helbra" aus dem Raumordnungsplan Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle zu streichen."

Die Begründung entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Antrag der AfD-Fraktion.

Hinweis:

Dieser Antrag steht dem vorliegenden Beschlussvorschlag entgegen und könnte gem. § 43 Abs. 3 Satz 1 KVG als Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt behandelt werden, sofern die Fraktion damit einverstanden ist. Dies müsste sie dann bei der Verhandlung anzeigen, er wäre dann vorrangig zu dem Beschlussvorschlag zu behandeln.

Nach § 43 Abs. 3 Satz 1 KVG kann jedes Mitglied der Vertretung, in der Vertretung und den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge stellen.

Bei Zustimmung des Antrages erfolgt der Beschluss entsprechend in geänderter Form.

Bei Nichtbehandlung als Änderungsantrag verweist die Verwaltung auf die Ausschlussfrist von 6 Monaten nach KVG LSA.

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die nachfolgende Beschlussfassung in ergänzter Fassung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt ergänzend zum Beschluss HEL/BV/217/2023, die Flächen im Planquadrat des geplanten Windvorranggebietes XXXIX. Helbra, welches Teil der Akzeptanzfläche der Gemeinde Helbra im Bereich der Flur 4 und 5 der Gemarkung Helbra ist, unter folgenden Rahmenbedingungen

1. nur im Zusammenhang mit der Errichtung eines Wasserstoffelektrolyseurs im räumlichen Zusammenhang von max. 2,5 km der Windenergieanlagen in der Gemarkung Helbra

im Zuge der Aufstellung des Raumordnungs- und Teilregionalplans: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle - anzumelden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagen:

- Lageplan
- Absichtserklärung
- Antrag der AfD-Fraktion vom 03.03.2025

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss